

Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Abgabengläubiger

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Infrastrukturförderabgabe (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2  
Gegenstand der Abgabe

(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Ferienwohnung, Motel und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Der Übernachtung steht die stundenweise Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Abgabe befreit.

(2) Übernachtungen in Unterkünften des Deutschen Jugendherbergswerks oder vergleichbaren gemeinnützigen Trägern mit entsprechendem gesellschaftspolitischem Auftrag für Kinder und Jugendliche unterliegen nicht der Infrastrukturförderabgabe.

§ 3  
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4  
Abgabensatz

(1) Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

### § 5

#### Abgabeschuldner, Abgabeentrichtungspflichtiger

(1) Abgabeschuldner ist der Beherbergungsgast. Abgabeentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Abgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

(2) Personen, die nebeneinander die Abgabe schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 6

#### Entstehung des Abgabenanspruchs

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung, allerdings nicht vor dem 01.03.2023.

### § 7

#### Pflichten des Abgabeentrichtungspflichtigen

(1) Der Abgabeentrichtungspflichtige hat der Stadt Wuppertal für die Beherbergungsleistungen und die zu entrichtende Abgabe bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. In dieser Erklärung ist die Abgabe von dem Abgabeentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen (Anmeldung). Die Erklärung muss vom Abgabeentrichtungspflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Abgabeentrichtungspflichtige hat die Abgabe vom Beherbergungsgast einzuziehen und an das Steueramt der Stadt Wuppertal zu entrichten. Der Abgabeentrichtungspflichtige ist verpflichtet, den Beginn, das Ende und den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes der Stadt Wuppertal anzuzeigen.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Abgabe ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Wuppertal zu entrichten (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.).

### § 8

#### Steuerschätzung/Verspätungszuschlag

(1) Verstößt ein Abgabepflichtiger gegen die Pflichten nach § 7 der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Abgabe geschätzt.

(2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Abgabenerklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 9

#### Prüfungsrechte/ Mitwirkungspflichten

(1) Der/die Abgabepflichtige und/oder die von ihm/ihr betrauten Personen hat/haben auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt Rechnungen, Quittungsbelege, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt im Original unverzüglich und vollständig bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) vorzulegen.  
Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Übernachtungen vermittelt werden.  
Über diese Verpflichtungen hinaus sind die o. a. Agenturen und Unternehmen auf Verlangen der Stadt Wuppertal zur Mitteilung über die Person des Abgabeschuldners und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO – Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung), wenn der Abgabepflichtige seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 dieser Satzung nicht erfüllt oder nicht zu ermitteln ist.

Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Übernachtungen erfolgt sind.

### § 10

#### Straftaten/ Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 der Satzung können gemäß §§ 17, 20 Kommunalabgabengesetz NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### § 11

#### Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts Anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20, 22a KAG NRW und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NRW für Aufwandsteuern gelten – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 12  
Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe tritt am 01.04.2020 in Kraft.

---

Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2019,  
„Der Stadtbote“ Nr. 3/2020 vom 29.01.2020

1. Änderung vom 19.12.2022, „Der Stadtbote“ Nr. 39/2022 vom 22.12.2022

Hinweis: Die Erhebung der Infrastrukturförderabgabe war durch folgende Ratsbeschlüsse ausgesetzt:

- Ratssitzung am 22.06.2020 – Entscheidung über Aussetzung der Infrastrukturförderabgabe bis 31.12.2020 (VO/0449/20)
- Ratssitzung am 07.12.2020 – Entscheidung über Verlängerung der Aussetzung der Infrastrukturförderabgabe bis 30.09.2021 (VO/0906/20)
- Ratssitzung am 16.11.2021 – Entscheidung über Verlängerung der Aussetzung der Infrastrukturförderabgabe bis 31.12.2021 (VO/1365/21)
- Ratssitzung am 21.12.2021 – Entscheidung über Verlängerung der Aussetzung der Infrastrukturförderabgabe bis 30.04.2022 (VO/1726/21)
- Ratssitzung am 05.04.2022 – Entscheidung über Verlängerung der Aussetzung der Infrastrukturförderabgabe bis 31.12.2022 (VO/0312/22)
- Ratssitzung vom 19.12.2022 – Entscheidung über Verlängerung der Aussetzung der Infrastrukturförderabgabe bis 28.02.2023 (VO/1019/22)